



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DIE MOTION

Autor Aaron Pfammatter, CVPO und Mitunterzeichner
Gegenstand Vereinfachtes und günstigeres Baubewilligungsverfahren durch elektronische Plattform
Datum 11.09.2015
Nummer 5.0184

Die Motion Nr. 5.0184 verlangt, dass durch eine gänzlich elektronische Abwicklung des gesamten Baubewilligungsverfahrens dieses schneller und transparenter durchgeführt werden kann. Der Staatsrat wird aufgefordert, die notwendigen Grundlagen für die Abwicklung des Baubewilligungsverfahrens über eine elektronische Plattform zu schaffen.

Mit Annahme der Motionen 5.114 (2010) sowie 5.116 (2010) wurde durch den Staatsrat bereits mit Entscheid vom 22. Juni 2011 eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag ins Leben gerufen, die Möglichkeiten für eine elektronische Plattform von Baubewilligungsgesuchen zu analysieren und deren Realisierung zu überprüfen. Diese Arbeitsgruppe hat während mehrerer Monate insbesondere einen Benchmark der vorhandenen und verwendeten Applikationen bei Gemeinden und bei anderen Kantonen durchgeführt, die mögliche IT-Architektur, die anwendbaren Prozesse als auch die mögliche Funktionsweise einer Applikation zur elektronischen Abwicklung des Baubewilligungsverfahrens analysiert und aufgezeigt.

Mit Entscheid vom 18. Dezember 2013 hat der Staatsrat die Totalrevision des Baugesetzes beschlossen; er hat aber auch gleichzeitig die strategischen Achsen der Gesamtrevision des Baugesetzes und der Bauverordnung festgelegt, so unter anderem auch die Möglichkeit der Eingabe für Baugesuche in elektronischer Form. Gemäss heutiger Planung werden das neue Baugesetz und die Bauverordnung dem Grossen Rat im Jahre 2016 vorgelegt. Bei der Totalrevision sollen unter anderem die Kompetenzen und Verfahren der Gesuchsdossiers innerhalb und ausserhalb der Bauzone zwischen den Gemeinden und dem Kanton neu definiert werden. Im Hinblick auf eine allfällige neue Kompetenzregelung zwischen Gemeinde und Kanton wurde die Tätigkeit der obgenannten Arbeitsgruppe bis zum definitiven Entscheid des Gesetzgebers sistiert. Die aktuelle Fassung des Vorentwurfs des revidierten Baugesetzes der ausserparlamentarischen Kommission sieht aber bereits vor, dass das für das Bauwesen zuständige Departement die Möglichkeit für elektronische Baueingaben erarbeiten kann. Dieses Vorgehen stellt einen weiteren Schritt in Richtung einer elektronischen Plattform für Baubewilligungsgesuche dar.

Die Planung sieht vor, dass die Arbeitsgruppe ihre Tätigkeit auf der heute bestehenden Grundlage und nach der Annahme der Totalrevision des Baugesetzes wieder aufnehmen wird, damit im Bereich des öffentlichen Bauwesens die Grundlagen zum e-Government geschaffen und umgesetzt werden können.

Der Staatsrat und die ausserparlamentarische Kommission zur Revision der Baugesetzgebung haben die Anliegen der Motionäre somit bereits im Vorfeld und vor geraumer Zeit aufgenommen.

Es wird beantragt, die Motion anzunehmen.

Auswirkungen Bürokratie : Keine

Auswirkungen Finanzen: zurzeit nicht absehbar

Auswirkungen Vollzeitstellen (VZS): zurzeit nicht absehbar

Auswirkungen NFA : Keine

Sitten, den 22. Februar 2016